

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsberich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Kreisschreiben EAZW

Nr. 20.07.06.03 vom 15. Juni 2007 (Stand: 1. Januar 2011)

Bekanntgabe der im Zivilstandsdienst erfassten Wohnorte auf Anfrage

Auskunft über den Wohnort

Kreisschreiben EAZW Nr. 20.07.06.03 vom 15. Juni 2007 (Stand: 1. Januar 2011) Bekanntgabe der im Zivilstandsdienst erfassten Wohnorte auf Anfrage

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Qualifikation	3
3	Bekanntgabe auf Anfrage	3
4	Grundlage für die Auskunft	3
5	Form und Inhalt	4
6	Zuständigkeit	4
7	Kosten	4

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzes Kreisschreiben	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV und ZStGV gültig ab 01.01.2011.

1 Ausgangslage

Anlässlich der Erfüllung zivilstandsamtlicher Aufgaben werden wenn nötig auch Angaben über den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Personen erhoben. Die Abklärung bildet die Voraussetzung für die Feststellung der Zuständigkeit, Entscheide über die Namensführung¹ und die Erfüllung der amtlichen Mitteilungspflichten².

2 Rechtliche Qualifikation

Die Angaben über den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt werden aus den erwähnten Gründen im Personenstandsregister³ geführt, sind aber nicht Gegenstand der zivilstandsamtlichen Beurkundung⁴. Sie fallen daher nicht unter den Begriff der Personendaten und sind nicht speziell schützenswert im Sinne der besonderen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Zivilstandsdienst⁵.

3 Bekanntgabe auf Anfrage

Auf schriftliches Gesuch ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort einer bestimmten Person bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Hingegen muss die betroffene Person auf Grund der Angaben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zweifelsfrei identifiziert werden können, z.B. gestützt auf das im Gesuch erwähnte Geburtsdatum. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst, wenn die Bekanntgabe des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes der betroffenen Person gesperrt ist⁶.

4 Grundlage für die Auskunft

Die Auskunft stützt sich auf die Angaben im Beurkundungssystem und im Ausnahmefall auf archivierte Belege und die abgeschlossene Heimatscheinkontrolle. Massgebend sind die anlässlich des letzten Geschäftsfalles erfassten Angaben, sofern die Auskunft nicht ausdrücklich für einen anderen Zeitpunkt verlangt wird.

3/4

Art. 37 IPRG.

² Art. 49 ff ZStV.

³ Art. 8 ZStV.

Art. 39 Abs. 1 ZGB; Art. 7 Abs. 2 ZStV.

⁵ Insbesondre Art. 59 ZStV.

Art. 45 ZStV.

Kreisschreiben EAZW Nr. 20.07.06.03 vom 15. Juni 2007 (Stand: 1. Januar 2011) Bekanntgabe der im Zivilstandsdienst erfassten Wohnorte auf Anfrage

5 Form und Inhalt

Die verlangte Auskunft ist in Form einer schriftlichen Bestätigung⁷ zu erteilen. Sie enthält die Namen und das Geburtsjahr der betroffenen Person sowie die Auskunft über die verfügbaren Angaben betreffend den schweizerischen oder ausländischen Wohnort zu einem bestimmten Zeitpunkt (Datum). Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben über Wohnsitz und Aufenthalt von den Zivilstandsbehörden nicht nachgeführt werden. Über den aktuellen Wohnsitz kann deshalb keine Auskunft erteilt werden. Im Übrigen dürfen in diesem Zusammenhang keine Angaben darüber gemacht werden, aus welchem Grund der Wohnort oder Aufenthaltsort seinerzeit erfasst wurde und welche Ereignisse beurkundet worden sind.

6 Zuständigkeit

Die Auskunft fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des Heimatortes, wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Ausserdem kann die Auskunft auch vom Zivilstandsamt erteilt werden, das ein Ereignis der betroffenen Person beurkundet hat. Wenn es sich um eine ausländische Person handelt, erteilt das Zivilstandsamt Auskunft, an das die Anfrage gerichtet worden ist.

7 Kosten

Die Gebühr für die schriftliche Auskunft beträgt CHF 30.--8.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

R:\PRIVAT\EAZW\EAZW\20 Kreisschreiben\20.07.06.03 Wohnorte\20.07.06.03_Kreisschreiben_Wohnorte_D 6_Jan 11_V 2.0 d.doc

⁷ Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV.

⁸ Anhang 1, Ziff. I 1.1 ZStGV.